



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

17

1985

Berlin, den 11. Juni 1985 j Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 85	Bekanntmachung zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über „Allgemeine Bedingungen für Warenlieferungen zwischen den Organisationen oder Betrieben, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mocambique (Allgemeine Lieferbedingungen)“ vom 15. März 1985	17
22. 5. 85	Bekanntmachung der „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ geliefert werden (Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973 1. d. F. 1985)“	28

Bekanntmachung
zur Vereinbarung zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Mocambique
über „Allgemeine Bedingungen für Warenlieferungen
zwischen den Organisationen oder Betrieben,
die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen
berechtigt sind,
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Mocambique
(Allgemeine Lieferbedingungen)“ vom 15. März 1985

vom 26. April 1985

Am 15. März 1985 wurde in Leipzig die Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über „Allgemeine Bedingungen für Warenlieferungen zwischen den Organisationen oder Betrieben, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mocambique (Allgemeine Lieferbedingungen)“ unterzeichnet.

Die Vereinbarung tritt gemäß ihrem Artikel 3 am 1. Juli 1985 in Kraft.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. April 1985

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Vereinbarung
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Mocambique
über „Allgemeine Bedingungen für Warenlieferungen
zwischen den Organisationen oder Betrieben,
die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen
berechtigt sind,
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Mocambique
(Allgemeine Lieferbedingungen)“

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Mocambique haben im Interesse der Erleichterung des Abschlusses und der Erfüllung der Verträge über Warenlieferungen zwischen den Organisationen oder Betrieben beider Länder, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Lieferbedingungen sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen finden auf alle Verträge Anwendung, die zwischen Organisationen oder Betrieben, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mocambique nach dem 1. Juli 1985 abgeschlossen werden.

Die Allgemeinen Lieferbedingungen finden gleichermaßen Anwendung auf alle bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung geschlossenen Verträge, wenn dies die kommerziellen Partner ausdrücklich im Vertragstext vorgesehen haben oder es in diesem Sinne miteinander vereinbaren.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 39 der Allgemeinen Lieferbedingungen sind die Bedingungen der auf völ-